

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1928

166 (18.7.1928) Badische Kultur und Geschichte Nr. 29

St. Ilgen und seine Aegidius-Kirche

Die Geschichte des Dorfes St. Ilgen bei Heidelberg ist mit der seiner ehemaligen Klosterkirche, welche eine der ältesten Kirchen der alten Kurpfalz ist, aufs engste verbunden. Im Volksmund hieß der Ort „die Ilge“ oder „St. Gilgen“. Der Schutzheilige der Klosterkirche, „St. Aegidius“, gab dem heutigen St. Ilgen, welches früher zur reichen Kirchheimer Zehnt und zum Oberamt Heidelberg gehörte, den Namen. Anfänglich gehörte der Ort zu den Stifftsgütern der Domkirche zu Speyer, kam dann an das Kloster zu Sinsheim und zum Teil als Lehen an adelige Geschlechter. Das Benediktiner-Kloster Sinsheim a. d. G. ließ dann zwischen 1158—1170 die Klosterkirche auf einer kleinen Anhöhe erbauen. Sie wurde im romanischen Stile, dreischiffig nach damaliger kirchlicher Vorchrift von Westen nach Osten errichtet.

Alter und Baustil lassen sich noch ganz gut erkennen. Das Interessanteste an dem Bau sind die alten frühromanischen Ueberreste innerhalb des Frontgiebels. Das gut erhaltene Portal mit Säulen ist aus rotem Sandstein hergestellt. Aber dem Westeingang befindet sich ein wirkungsvolles Reliefbild, das den auf einem Sessel sitzenden Kirchenpatron Aegidius darstellt. Die rechte Hand streckt er gleichsam segnend über einen knienden Mönch aus, während zur Linken ein anderer kniender Mönch den etwas beschädigten Abtstab hält. Alle drei Figuren tragen das Ordenskleid der Benediktiner. Über diesem Portale sind noch zwei alte kleine romanische Fenster mit tiefer Schrägleitung in ursprünglicher Lage erhalten. Die Seitenschiffe hatten eigene Pultdächer, welche sich an den Mittelbau anlehnten. Die alten Fenster waren mit Schießscharten versehen, was andeutet, daß die Kirche in frühester Zeit als Schutzort für die Bevölkerung diente. Bei der Einäscherung des Dorfes in der Fehde zwischen Friedrich I. von der Pfalz und seinen verbündeten Gegnern Ulrich von Württemberg und Bischof von Speyer im Jahre 1462 hat die Kirche sehr gelitten, da sich jetzt noch viele frühgotische Teile vorfinden, welche aus einem späteren Umbau herrühren.

Die Schicksale des Dorfes und der Kirche waren in den folgenden Jahrhunderten mannigfaltig. Im Jahre 1474 kam die Kirche an den Kurfürsten in Heidelberg und 1476 an die dortigen Dominikaner. Zur Zeit der Reformation war sie bald Eigentum der Lutheraner, bald der Reformierten. Während des 30jährigen Krieges kam sie zeitweise in den Besitz der Katholiken, bis sie bei der Kirchenteilung 1705 der kath. Gemeinde zu St. Ilgen zugeteilt wurde. Von 1698 bis 1702 wurde sie von den Katholiken, Lutheranern und Reformierten zugleich benutzt, welche einen gemeinschaftlichen Kirchendiener hatten: den Maurer Hans Weyrather, welcher jährlich für seine Dienste 6 Gulden erhielt. Da weder eine Kirchemuhr noch eine Glocke vorhanden war, rief er die Leute mit einer Schelle in den Gottesdienst. Ob da die kirchlichen Schäftein auch jedesmal den rechten Hirten antrafen?

Das Kirchlein muß damals in einem jämmerlichen Zustande gewesen sein. Das Dach und das Obergebäude war so schlecht, daß es in die Kirche hineinregnete und hineinschneite. Der Gottesdienst mußte so im Chor der Kirche abgehalten werden. Bittschrift um Bittschrift ging an den Kurfürsten, welcher dafür sorgen sollte, daß die baufällige Kirche doch umgebaut werde. Die Verhandlungen zogen sich bis 1784 hin. Wegen der Baupflicht stritten sich, da die damalige katholische Kirchengemeinde gänzlich unbemittelt war, die kurfürstliche Hofkammer, die geistliche Administration in Heidelberg und die Dominikaner. Schließlich wurde nach langem Hin und Her durch die kurfürstliche Regierung in Mannheim beschlossen (1773), daß alle Zehntberechtigten, nämlich die Hofkammer, das Dominikaner-Kloster und die politische Gemeinde St. Ilgen nach dem Verhältnis ihres Zehntbezuges zur Wiederherstellung der Kirche beizutragen hätten.

Das Dominikanerkloster besaß neben anderen Gütern und Gefällen, den Zehnten in der ganzen Gemarkung und die Hofkammer den großen Zehnten vom „Wollader“. Freie Güter besaßen die Adelsgeschlechter von der Tann, von Bettendorf, von Sickingen, von Reufkirchen und das Nonnenkloster zu Speyer. Die kurfürstliche Hofkammer nannte einige Wiesen, den Sandbuckel mit 72 Morgen und die Probstler Waldwiesen mit 200 Morgen ihr eigen. Auf einem Teil dieser Wiesen stand das bekannte kurfürstliche Fasanenhäus. Nachkommen dieser Fasanenhalter haben heute noch in der Umgebung von St. Ilgen.

Mit obigem Bescheid zur Baupflicht waren die Hofkammer und das Dominikanerkloster nicht miteinverstanden. Doch 1780 wurden die Bauarbeiten mit 1743 Gulden an Maurermeister Hitzelberger aus Wiesloch, Zimmermann Buomann aus Nußloch, Schieferdecker Dillmann aus Heidelberg, Schloffer Meß aus Schwetzingen und Schreiner Schweidert aus St. Ilgen vergeben. Die alte Kirche wurde größtenteils abgerissen und 1782 war sie im Rohbau vollendet. Der Voranschlag wurde aber beim weiteren Ausbau wesentlich überschritten. Die Bau-summe belief sich 1783 auf 2807 Gulden. Hier von hatte

die Hofkammer 200 Gulden, die Dominikaner 1600 Gulden und die politische Gemeinde St. Ilgen 1002 Gulden zu bezahlen. Ein Jahr später, am 3. Oktober 1784, konnte die neue Kirche eingeweiht und wieder ihrer Bestimmung übergeben werden. Hier sollen nun die Schenkungen, welche die Kirche erhielt, nicht übergangen werden. Meßfisch und Patene stammen aus dem Jahre 1725. Die Patene hat folgende Widmung: „Ihro Excellence Frau Generalin Von Effer Gebörne Von Speyer zum steten andentem Ein Kelch mit Patben für die Catholische Gemeinde In St. Ilgen. Heidelberg d. 24. Januarius Anno 1725.“ Im Jahre 1776 schenkte die geistliche Administration in Heidelberg eine neue Monstranz, welche leider in der Nacht vom 15. auf 16. Mai 1843 durch gewaltsame Erbrechung des Tabernakels samt dem Speisefisch geraubt wurde.

Die Kirche war wiederaufgebaut, aber schon im Jahre 1781 wollten die reformierten und lutherischen Gemeindeglieder ihren Bauschilling nicht zahlen. Doch beide wurden vom Gericht abgewiesen und die Schuld wurde gedeckt durch den kleinen Zehnten, welcher der Gemeindefasse jährlich 200—300 Gulden eintrug. 1782 nahm die Gemeinde zur Bezahlung ihres Bauschillings von 601 Gulden 47 Kreuzer gegen Verletzung der Gemeinde bei der fürstlich Breitenheimischen Vormundschaft in Mannheim 500 Gulden auf. Schon 1806 wurde mit Eingriff in die erlegten Unterpänder gedroht, wenn die Bezahlung nicht erfolgen sollte. 1811 erteilte das badische Ministerium des Innern der politischen Gemeinde St. Ilgen die Erlaubnis, gegen den katholischen Kirchenfiskus als Nachfolger des aufgehobenen Dominikanerkonvents wegen „Immunität von der Baulast und Rückertag eines von der Gemeinde zur Reparatur der kath. Kirche vorgeschossenen Kapitals von 1022 Gulden den Rechtsweg zu betreten. 1813 wurde die Klage in Mannheim abgewiesen, desgleichen 1816. Schon 1808 wollte man den Katholiken das Eigentumsrecht an der Kirche streitig machen. Die Ansprüche auf die Kirche dauerten im Stillen fort bis zum amtsgerichtlichen Ausschlußurteil von 1893, wodurch 9 ar 86 qm Kirchenplatz mit daraufstehender Kirche und Turm als Eigentum des katholischen Kirchenbaufonds St. Ilgen erklärt wurde.

So manches Geschlecht hat das alte Kirchlein kommen und gehen sehen, hat sich vielleicht auch über den Rechtsstreit der Menschen gewundert. Ist es doch gebaut worden, den Frieden zu bringen. Nur eines ist bedauerlich, daß der uralte Ziehbrunnen, welcher wahrscheinlich beim Bau des Klosterleins und der Kirche angelegt, nicht erhalten wurde. Rh. Pflasterer.

50 Jahre Eisenbahn Hausach—Wolfach

Am 15. Juli waren 50 Jahre vergangen, seit die Teilstrecke Hausach—Wolfach der Bahnlinie Hausach—Schiltach—Freudenstadt dem Verkehr übergeben wurde. Ein kurzer Rückblick auf die Entstehung der Bahn sei daher gestattet.

Seit mehreren Jahrhunderten waren Holz- und Brennholz als Haupterzeugnisse des oberen Kinzigtals aus den umfangreichen Wäldern, die vom Ursprung der Kinzig, der Wolf und der Schiltach bis Gengenbach reichen, an die Verkaufsstellen und Verbrauchsstellen verflößt worden. Es war dies in früherer Zeit, wo gute Landstraßen nur in beschränktem Maße vorhanden waren, die einfache und billige Art des Transports, wenn sie auch ihre großen Nachteile hatte. Diese beschränkte die Konkurrenzfähigkeit bedeutend, und schon in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts konnte mit der Eisenbahn verfrachtetes bayerisches, österreichisches und französisches Holz auf Plätzen in Wettbewerb treten, wo früher nur Schwarzwälder Holz verkauft wurde. Die Flößerei konnte mit den Verkehrsveränderungen der neueren Zeit nicht mehr gleichen Schritt halten. Es war daher begründet, daß die Gemeinden im Amtsbezirk Wolfach und den angrenzenden Bezirken den Bau einer Eisenbahn und damit den Anschluß an die 1866 vollendete erste Teilstrecke Offenburg—Hausach der Schwarzwaldbahn energisch anstrebten. Die Anfänge dieser Bestrebungen liegen Jahrzehnte zurück. Sie fallen zeitlich mit dem erstmaligen Auf dem Landtag 1838 erwähnten Projekt einer Eisenbahn vom Rheintal (Offenburg) durch das Kinzigtal über Willingen nach dem Bodensee zusammen. Verschiedene, von etwa 50 Gemeinden, unterstützte Petitionen des Eisenbahnausschusses in Wolfach um Fortsetzung der Strecke Offenburg—Hausach über Wolfach—Schiltach—Schramberg nach Willingen wurden von Regierung und Landständen zugunsten der Sommeraulinie über Hornberg—Erlberg, durch die der industrielle badische Schwarzwald dem Verkehr nähergebracht werden sollte, entgegenschoben.

Erst durch den Abschluß eines Staatsvertrags zwischen Baden und Württemberg vom 29. Dez. 1873 über den Bau einer Eisenbahn von Schiltach nach Freudenstadt, durch den sich Baden zum Bau einer Eisenbahn von Hausach nach Schiltach innerhalb 10 Jahren verpflichtete, wurde der Wunsch der Kinzigtalgemeinden seiner Erfüllung näher gebracht. Schon im Eisenbahnbudget für das Jahr 1874/75 hat die badische Regierung die für den Bau der Bahn erforderlichen Mittel angefordert, um mit den Arbeiten beginnen zu können, wenn die Ratifikation des mit Württemberg abgeschlossenen Staatsvertrags erfolgt sei. Aber erst im Budgetjahr 1876/77 wurden dann, nachdem der Staatsvertrag zwischen im Jahre 1875 ratifiziert worden war, Mittel für den Bau der Teilstrecke Hausach—Wolfach im Betrage von 1.750.000 Mark bewilligt. Zur Bewilligung der Mittel für den Bau der Bahn bis Schiltach konnten sich die Landstände damals noch nicht entschließen. Sie glaubten vielmehr, im Hinblick auf die im Staatsvertrag vorgesehene 10jährige Baufrist die Regierung darauf hinweisen zu müssen, mit dem Bau der Bahn nicht zu eilen, damit das Land nicht für eine Reihe von Jahren eine unrentable Stichbahn ohne Anschluß an Württemberg erhalte. Die Arbeiten sollten nach Ansicht der Landstände nur in dem Maße gefördert werden, wie auf der württembergischen Linie, damit

die Fertigstellung und Inbetriebsetzung der ganzen Strecke Hausach—Schiltach gleichzeitig mit der Eröffnung der Bahn Freudenstadt—Schiltach erfolge.

Im Späthjahr 1876 wurde dann mit den Bauarbeiten für die Teilstrecke Hausach—Wolfach begonnen, die so gefördert wurden, daß die Strecke am 15. Juli 1878 dem Verkehr übergeben werden konnte. Die Herstellungskosten der nur 4,47 Kilometer langen Strecke betragen rund 1,17 Millionen Mark. Diese verhältnismäßig sehr hohen Kosten waren hauptsächlich durch die Geländeerhebung, die allein etwa 23 Proz. des Gesamtaufwandes beanspruchte, und durch die Verlegung des Kinzigtalles, die auf nahezu der Hälfte der ganzen Bahnstrecke erforderlich wurde, entstanden. Nicht unwesentlich trug dazu bei, daß an Stelle der alten, in das Bahngelände fallenden Landstraße Hausach—Wolfach auf einer 1 km langen Strecke eine neue Landstraße zwischen Bahn und Bergabhang gebaut werden mußte. Besonders bemerkenswert ist die Strecke trotz ihrer geringen Länge dadurch, daß bei ihr zum erstenmal in Baden ein vollständig eiserner Gleisoberbau nach dem Hilfschen Langschwellensystem mit Anordnung von Querschwellen unter den Stößen der Langschwellen ausgeführt wurde.

Die Inbetriebnahme der neuen Bahnstrecke war die gleiche wie sie heute noch besteht. Kurz hinter dem Bahnhof Hausach überschreitet die Bahn auf eiserner Brücke die Gutach unmittelbar vor ihrer Einmündung in die Kinzig. Sie führt dann auf der linken Talseite weiter und erreicht kurz darauf den Bahnhof Kirnbach, der für den Personen- und Güterverkehr eingerichtet wurde, obwohl die Auffassung bestand, daß der Verkehr dieses Bahnhofs keine große Bedeutung erlangen werde. Nach dem Bahnhof Kirnbach zieht sich die Bahn in starker Krümmung am steil abfallenden Rappensfels entlang, um bald darauf in den Bahnhof Wolfach, dem damaligen Endpunkt der Strecke, einzumünden. Dieser Bahnhof wurde mit Rücksicht auf den durch die Stadt Wolfach selbst und wegen der nahen Einmündung des Wolfstales zu erwartenden lebhaften Personen- und Güterverkehr gleich entsprechend ausgebaut. Das damals nur provisorisch erstellte und etwas nördlich bei der Stadt gelegene Bahnhofsgebäude wurde im Jahre 1892 durch das heute noch bestehende Gebäude ersetzt.

Die Inbetriebnahme der Bahn brachte für das Kinzig- und Wolfthal bald einen bedeutenden wirtschaftlichen Aufschwung. Neben der schnell aufblühenden Holzindustrie entwickelte sich auch ein reger Fremdenverkehr, der hauptsächlich dem idyllisch gelegenen, von herrlichen Tannenwäldern umgebenen Luftkurort wie als Touristenhandquartier gleich beliebten Amstättchen Wolfach galt.

Der spätere Ausbau der Bahnlinie bis Schiltach — die Strecke Wolfach—Schiltach wurde 8 Jahre später eröffnet — hat dann der Bahnstrecke einen Verkehr gebracht, wie er selbst von den Förderern des Bahnprojekts nicht erwartet worden war und allen denen Unrecht gab, die der Bahnstrecke einen nur unbedeutenden Verkehr voraussetzten.

Ein Heimatmuseum

Vorbekanntlich der Zustimmung des Bürgerausschusses hat kürzlich der Stadtrat Willingen i. Schw. die Spiegelhaldersche Sammlung in Venzlich für 60.000 M. erworben. Ferner ist ein Zuschuß aus dem Fonds für Denkmalpflege zur Herstellung eines Sammlungsgebäudes in Aussicht gestellt. Mit dem Erwerb der Spiegelhalderschen Sammlung wird Willingen mit die schönsten und besten Heimatmuseen besitzen. Die Schwarzwälder Volkstracht ist in einer ganzen Reihe von Originalkostümen vertreten. Eine Schwarzwaldstube mit allen erforderlichen Beigaben zeigt uns die Heimat in ihrem ureigensten Bestand. Da Spiegelhalter aus einer Uhrmacherfamilie stammt, ist dem Uhrmacherhandwerk ein verhältnismäßig breiter Raum gewidmet, aber auch andere Schwarzwälder Hausindustrien sind vertreten, darunter vor allen Dingen die Schwarzwälder Glasbläse. Auch die Strohindustrie ist nicht vergessen worden.

Mein Heimatland, 15. Jahrgang, Heft 5/6, 1928, Blätter für Volkstunde, Natur- und Heimatkunde, Denkmalpflege, Familienforschung, im Auftrage des Landesvereins Badische Heimat herausgegeben von Hermann Erich Wuffe, Freiburg i. Br.

Das eben erschienene Doppelheft 5/6 „Mein Heimatland“ bedenkt in zahlreichen Beiträgen erster Autoren wieder das ganze Land. Im Sinne unserer uneigennütigen Aufgaben ist der nachahmenswerte Erlaß des Überlinger Landrates Levinger über „Die Ausgestaltung und Pflege der Friedhöfe“. Auf ein fast vergessenes Gebiet badischer Volkskunst, auf „Ziegenhäufener Terrakotten“ lenkt Kunstmaler Rabis. Vom Standpunkt des Naturschutzes aus gibt Univ.-Prof. Dr. Guenther ein Gutachten ab über „Das Schluchseewert“ und wunderbare Rabinettstücke sind die photographischen Ausschnitte Prof. Dr. Schwarzwebers, rund um den bedrohten Schwarzwaldsee eingefangen. Hauptlehrer Dähler erforscht „Kunstscheue und historische Denkwürdigkeiten in Grafenhausen im Schwarzwald“. In humorvoller Weise plaudert Reinhold Klamm über die Redensart „Dem Hornberger Schießen“. Der Heidelberger Univ.-Prof. Dr. Andreas umreißt die Bedeutung des „Armen Konrad in Wühl“, jenen mißglückten Aufstandsversuch als Vorläufer des eigentlichen Bauernkrieges. Einen größeren Raum nehmen die gründlichen Untersuchungen von Dr.-Ing. S. Frey über „Die Baugeschichte der alten Brücke über den Neckar bei Heidelberg“ ein. Die zahlreich beigegebenen guten Bilder vermitteln Stoffgeschichte in bester Anschaulichkeit. Interessant sind auch aufgefundenen Inschriften und Steinmeßzeichen an den Brückenpfeilern. Ins Redartal führt und Reg.-Oberbaurat Dr. Schmieder, zu den „Wandgemälden der Pfarrkirche zu Binau“, die bisher unter der Tünche im Chor verborgen waren, und erwirbt sich wieder durch die Freilegung besondere Verdienste auf dem Gebiete badischer Denkmalpflege. Dem ehemals blühenden „Kinzigtalhandwerk in Aelsheim“ gehören G. Graef's liebe Jugenderinnerungen, die gleichzeitig Aufschluß geben, was in den letzten Jahrzehnten leider untergehen mußte. Unter „Volkstunde, Heimatgeschichte, Heimatkunde“ würdigt der zielbewußte Herausgeber Hermann Erich Wuffe eine Reihe Neuererscheinungen und erweitert wertvoll die Heimatliteratur durch einzelne besondere Hinweise. Landrat F. Etard ergänzt durch einen zweiten Beitrag seine wegweisenden Darlegungen über „Praktische Familienforschung“ an die sich zahlreiche familienkundliche Anfragen anschließen. Dazu kommen eine Reihe kleiner Beiträge, Anregungen und Mitteilungen. Jeder Badener, dem an der Erhaltung, Schönheit und Eigenart seines Heimatlandes gelegen ist, muß zugreifen, zumal Ausstattung und Wertschuld der Veröffentlichung wieder hervorragend sind.

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamtenvereinigungen

Nr. 29

Wozu: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Reichspennig für jede Ausgabe, monatlich für 90 Reichspennig zuzüglich Porto vom Verlage
Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 14, bezogen werden.

18. Juli 1928

Beamtenausschuß und Haushaltsausschuß des Reichstags

Die Zusammensetzung

14. Ausschuß (Beamtenangelegenheiten)

28 Mitglieder

Sozialdemokratische Partei: Bender, Bitté, Maße, Frau Kemig, Peters, Hoffmann (Württemberg), Seppel, Schriftführer, Steinlof, Stellvertreter Unterleitner

Deutschnationale Volkspartei: Dr. v. Orlander, Gottscheiner, Loberenz, Schmidt (Stettin)

Zentrum: Berig, Kerp, Neumann, Warte

Kommunistische Partei: Waddalena, Müller (Sammober), Torgler, Vorsitzender

Deutsche Volkspartei: Frau Dr. May, Morath, Schmid (Düsseldorf)

Deutsche Demokratische Partei: Dr. Küß, Schuldt (Steglich)

Reichspartei des deutschen Mittelstandes (Wirtschaftspartei): Siegfried, Stellvertreter des Vorsitzenden

Bayerische Volkspartei: Damer (Niederbayern)

*

5. Ausschuß (Reichshaushalt)

35 Mitglieder

Sozialdemokratische Partei: Niedermann, Frau Bohm-Schuch, Schriftführer, Dr. Breitscheid, Dittmann, Heumann, (Berlin), Vorsitzender, Heimg, Dr. Gerz, Raffel (Pommern), Seppel, Steinlof, Stücken, Taubadel

Deutschnationale Volkspartei: Gottscheiner, Schriftführer, Dr. Quast, Schulz (Wormberg); Stellvertreter des Vorsitzenden und drei wechselnde Mitglieder

Zentrum: Erling, Dr. Wädner, Stellvertreter des Vorsitzenden, Dr. Köhler, Dr. Perlitius, Schlaf

Kommunistische Partei: Frölich (Leipzig); Maslowski, Stöder, Torgler

Deutsche Volkspartei: Brüningshaus, Dr. Cremer, Morath

Deutsche Demokratische Partei: Bernhardt, Dr. Reinhold

Reichspartei des deutschen Mittelstandes (Wirtschaftspartei): Bornmann, Sachfenberg

Bayerische Volkspartei: Leicht

*

Vom Verwaltungsrat der Reichspost

Die Mitglieder des neuen Reichstags

Nach Auflösung des alten Reichstags sind die auf Grund des feinerzeitigen Vorschlags ernannten Mitglieder des Verwaltungsrats der Reichspost gemäß § 3 des Reichspostfinanzgesetzes vom 18. März 1924 aus dem Verwaltungsrat der Reichspost ausgeschieden. Auf Vorschlag des neuen Reichstags sind nunmehr durch Reichspräsident von Hindenburg folgende Reichstagsabgeordnete zu Verwaltungsratsmitgliedern der Reichspost ernannt worden:

Mitglieder:

Postamtmannt Steinlof, Berlin (SPD); Gewerkschaftsangehänger Bender, Berlin (SPD); Schriftsteller Dr. Gerz, Berlin-Charlottenburg (SPD); Verleger Bruhm, Berlin (DVP); Gewerkschaftssekretär Erling, Karlsruhe, Baden (Z); Kaufm. Angestellter Torgler, Berlin (KPD); Postamtmannt Morath, Berlin (DVP); Reichsbahninspektor Schuldt, Berlin (DD); Kaufmann Mollath, Berlin (WP); Domkapitular Leicht, Bamberg (BVP).

Stellvertreter:

Redakteur Taubadel, Götlich (SPD); Schriftsteller Heimg, Berlin (SPD); Postsekretär Seppel, Breslau (SPD); Landwirt Dingler, Calw (DVP); Landwirt Dr. Erone-Münzbrock, Berlin (Z); Redakteur Höllein, Jena (KPD); Reichsminister a. D. v. Kaumer, Berlin (DVP); Staatsminister a. D. Fischbeck, Berlin (DD); Generaldirektor Bornmann, Berlin (WP); Landesökonomierat Lang, Gausen, Schwaben (BVP).

Aus dem Gebiete des Schulwesens

Über die Reifeprüfung an privaten höheren Schulen haben die Unterrichtsverwaltungen der Länder soeben eine Vereinbarung getroffen, die im Reichsfinanzministerialblatt und im letzten „Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen“ bekanntgegeben worden sind. Dabei ist es von Wichtigkeit, daß denjenigen höheren Schulen, an denen mit ministerieller Genehmigung schon vor Ostern 1927 die Reifeprüfung an der Schule selbst abgehalten worden ist, das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen mit der Wirkung der gegenseitigen Anerkennung verliehen worden ist.

Von wesentlicher Bedeutung ist es, daß nunmehr auch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Reifezeugnisse der deutschen Oberschulen, der Aufbauschulen mit dem Ziele der Oberrealschule, der Aufbauschulen mit dem Ziele der Oberrealschule und der preussischen Oberschulen nach den Richtlinien vom 21. März 1923 für die Zulassung zum Studium an den bayerischen Hochschulen als gleichwertig mit dem Reifezeugnis einer neunstufigen höheren Lehranstalt allgemein anerkannt hat.

Von den Oberlehrern hatten bisher nur diejenigen das Recht der Zulassung zum Studium an den genannten Hochschulen, die oberrealer Richtung sind. — Wenn nun auch das bayerische Staatsministerium den Inhabern der Reifezeugnisse der neuen Anstalten noch nicht das Recht verliehen hat, staatliche, akademische oder kirchliche Prüfungen in Bayern abzulegen, so ist doch damit zu rechnen, daß auch diese Schranke über kurz oder lang fallen wird.

Wie früher wird auch in Zukunft die Befähigung zur einstufigen Anstellung im Volksschuldienst durch das Bestehen der ersten Lehramtsprüfung erworben. Über die Ablegung der Prüfung für die endgültige Anstellung als Volksschullehrer durch die aus den Pädagogischen Akademien hervorgegangenen Schulamtsbewerber werden noch Bestimmungen ergehen. — Dieser Erlaß gilt für Männer und Frauen in gleicher Weise. Ob er aber in Zukunft für viele Bewerber in Betracht kommt, scheint uns doch fraglich, da Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen, die das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt erworben haben eher geneigt sein werden, in das „akademische Lager“ überzugehen.

Obwohl denjenigen jungen Mädchen, die eine anerkannte Frauenschule mit Erfolg besucht haben, beim Eintritt in tech-

nische Seminare gewisse Rechte eingeräumt sind, so weist der Minister in einem Erlaß vom 31. Mai d. J. ausdrücklich darauf hin, daß Besucherinnen eines zweijährigen vereinigten Lehrganges zur Ausbildung von Doctoretinnen und Kindergärtnerinnen grundsätzlich eine Abkürzung der Ausbildungszeit auch dann nicht gewährt werden kann.

Anrechnung der Vordienstzeiten bei der Reichspost

Vordienstzeiten können angerechnet werden als ruhegehaltfähige Dienstzeit und als Vordienstzeit auf das Befoldungsalter. Das Reichspostministerium hat für die Behandlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit die vom Reichrat beschlossenen Grundsätze herausgegeben, wonach die einzelnen Reichsminister ermächtigt sind, im Einvernehmen mit dem Reichsminister denjenigen Beamten:

a) die auf Grund des § 24 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind oder noch versetzt werden,

b) die zu oder nach dem 1. Dezember 1923 auf Grund der Personalabbauverordnung vom 27. Oktober 1923 in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzt worden sind,

c) die zu oder nach dem 1. Dezember 1923 auf Grund des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 in den dauernden Ruhestand versetzt worden sind oder noch versetzt werden,

die in privatrechtlichen Vertragsverhältnissen verbrachte Vordienstzeit (Hilfsbedienstetenzeit) als ruhegehaltfähige Dienstzeit mit der Maßgabe anzurechnen, daß Nachzahlungen vor dem 1. April 1927 zu unterbleiben haben.

Die Grundsätze für die Berechnung gehen dahin, daß der Beamte vor seiner Anstellung in einem Dienstvertragsverhältnis zum Reich oder zu den Ländern gegen unmittelbare Bezahlung aus dem entsprechenden Kasten gestanden haben und voll beschäftigt gewesen sein müssen. Dieses Dienstverhältnis muß bis zur Übernahme in das Beamtenverhältnis ununterbrochen fortgedauert haben.

Die Grundsätze geben dann noch verschiedene Umstände an, unter denen eine Unterbrechung der Tätigkeit stattfinden kann, ohne auf die gütige Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit Einfluß zu gewinnen. Beachtlich ist, daß die Feststellung einer besonderen Würdigkeit und Bedürftigkeit für die Anrechnung der Vordienstzeit (Hilfsbedienstetenzeit) im einzelnen Falle nicht erforderlich ist, unbeschadet der Tatsache, daß bei größeren Verfehlungen, die das Vorliegen einer Anwürdigkeit offensichtlich ergeben, von der Anrechnung abgesehen werden kann.

Zu diesen Grundsätzen hat der Reichspostminister Ausführungsbestimmungen erlassen, nach denen angerechnet werden (soweit die Voraussetzungen der Grundsätze erfüllt sind), die nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden Dienstzeiten der Posthelfer und -helferinnen. Auch sollen in Anrechnung an die Bestimmungen über die Festsetzung des Befoldungsalters auch die bei Telegraphenarbeitern, Hilfsarbeitern, Handwerker, Bauhandwerker und Bauvorhandwerker nach Vollendung des 22. Lebensjahres verbrachten Dienstzeiten angerechnet werden. Bei der Anwendung der Grundsätze der mittleren, gehobenen mittleren und höheren Laufbahn ist von der nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden Zeit auszugehen. Die Entscheidung bleibt dem RPKM. vorbehalten, wenn bei einem Beamten der mittleren, gehobenen und höheren Laufbahn die Anrechnung einer Vordienstzeit die Anrechnung einer Vordienstzeit angebracht erscheinen kann, die innerhalb der ersten drei Jahre der Beschäftigung liegt, sowie dann, wenn die Vordienstzeit wegen eines Antrags auf die Versorgungsanstalt der Reichspost zu kürzen ist und wenn eine größere Verfehlung, die das Vorliegen einer Anwürdigkeit offensichtlich ergibt, festgestellt ist.

Zu diesen Ausführungsbestimmungen sind besondere ergänzende Verfügungen erlassen, in denen festgelegt wird, wer als Beamter, Posthelfer usw. zu gelten hat und in welchem Falle die anderthalbfache Anrechnung der während des Krieges verbrachten Vordienstzeiten, der Ausbildungszeiten usw. erfolgen kann. Gleichzeitig wird darin die Dauer der Ertragszeiten, die auf die Vordienstzeit Einfluß haben können, geregelt.

Das RPKM. München hat für die der Landesstelle Bayern unterliegenden Reichspostbeamten besondere Bestimmungen erlassen, die sich allerdings nicht wesentlich von denen des Ministeriums unterscheiden.

Die Besteuerung der Dienstaufwandsentschädigung. Entgegen den früheren Bestimmungen läßt die Einkommensteuergesetzgebung nunmehr die Dienstaufwandsentschädigungen nur noch in der Höhe des nachgewiesenen Dienstaufwandes steuerfrei. Der Reichsfinanzminister hat nun hinsichtlich der geschäftlichen Reisespesen steuerfreie Pauschbeträge zugelassen. Danach dürfen die Entschädigungen, die als Ersatz für Mehraufwendungen für auswärtige Verpflegung und Übernachtung gewährt werden, ohne besonderen Nachweis der tatsächlichen Mehraufwendungen vom Steuerabzug freibleiben. Allerdings kommt das nur in Frage, soweit sie die Beträge nicht übersteigen, die als Tage- und Übernachtungsgelder an Reichsbeamte gewährt werden. Bei einem Jahresgehalt bis 2700 RM betragen diese in besonders teuren Orten 11,50 RM, in anderen Orten 8 RM, bis 4500 RM Jahresgehalt entsprechend 15 und 11,50 RM, bis 8000 RM 21 und 15 RM, bis 18000 RM 24 und 18 RM und bis 35000 RM Jahresgehalt 28 und 22 RM.

Studium ohne Reifezeugnis

Die Einrichtung der sog. Begabtenprüfung bestand bisher nur in Preußen, Sachsen, Thüringen und Hamburg. Mecklenburg-Schwerin und Hessen lassen die Kandidaten, die in Mecklenburg oder Gießen und Darmstadt studieren wollen, durch die preussische „Prüfungsstelle“ für die Zulassung zum Studium ohne Reifezeugnis prüfen. Nun hat auch Baden eine Prüfungsstelle für die Universitäten in Heidelberg und Freiburg, die Technische Hochschule in Karlsruhe und die Handelshochschule in Mannheim eingerichtet. Wie der amtliche preussische Pressebericht mitteilt, ist diese Prüfung wie die der übrigen deutschen Länder auch für Preußen als gleichberechtigt anerkannt worden.

Tagungen

Vom Verbandstag badischer Gemeindevorsteher

In der Berichterstattung über die Abänderung des Fürsorgegesetzes und über die Durchführung der Befoldungsreform ergriß Herr Verbandsdirektor Weiser das Wort. Es hätten sich im Laufe der Zeit Lücken im Fürsorgegesetz herausgestellt, die behoben werden müßten und zwar im Interesse aller Beteiligten. Der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte hätte zu diesem Zweck Vorschläge an die Regierung gelangen lassen, die, nachdem sie in Besprechungen zwischen den beteiligten Verbänden eingehend geprüft wurden, als brauchbare Grundlage für die erforderlichen Änderungen anzuerkennen seien. Die beteiligten Verbände haben ihre Äußerungen in zustimmendem Sinne abgegeben. Es sei erforderlich, die Kasse gegen Mißbrauch zu schützen. Der Mißbrauch könne sowohl von den Arbeitnehmern als auch von den Arbeitgeberern kommen. Das Kernstück der Abänderungsvorschläge sei die Schaffung der Möglichkeit der zeitweisen Zurücksetzung der Mitglieder bei Erkrankungen, bei welchen aber noch die Möglichkeit einer Heilung in absehbarer Zeit und die Wiederverwendung im Gemeindefunktion bestünde. Wichtig sei auch der Abänderungsvorschlag, daß der Pensionsanspruch durch Zahlung einer Anerkennungsgeld aufrechterhalten werden kann. Es hat sich herausgestellt, daß die feinerzeitige Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Anwartschaft durch die Weiterbegahlung der Umlage für fast alle ausgeschiedenen Beamten finanziell nicht möglich ist. Es würde im Interesse der Beamtenfinanz liegen, daß die erforderlichen Gesetzesänderungen möglichst bald vorgenommen würden. Die Durchführung der neuen Befoldungsregelung wäre in den großen Städten vollständig, in den mittleren Städten zu zwei Dritteln erledigt. Dagegen würde die Durchführung auf dem flachen Lande noch sehr im Argen liegen. In manchen Bezirken könnte eine angemessene Bezahlung der Gemeindevorsteher nicht erst erreicht werden, wenn im Wege einer durchgreifenden Verwaltungsreform der Zustand beseitigt ist, daß jeder Gemeindevorsteher besonders verwaltet werden muß. In allen Fällen, in welchen die berechtigten Ansprüche der Gemeindevorsteher auf unüberwindliche Widerstände stoßen, bliebe nichts anderes übrig, als die Anrufung der Schlichtungsausschüsse. Die Pauschalisierung der Gemeindevorstehergehälter solle sowohl im Interesse der Gemeindevorsteher als auch der Gemeinden vermieden werden, denn sonst komme man schließlich dahin, daß die Gemeindevorsteher an den Wenigstnehmenden verteidigt werden. Auch die Gemeinden würden bei der Schaffung eines solchen Zustandes sehr rasch sehen, daß sie auf den verkehrten Weg geraten sind. In einer Ansprache der Schlichtungsausschüsse vorstehend, die in Karlsruhe stattfand und zu der auch noch eine Anzahl Mitglieder der Schlichtungsausschüsse geladen waren, habe man sich auf folgende Richtlinien geeinigt, ohne allerdings der freien Entscheidung jedes einzelnen Schlichtungsausschusses in jedem einzelnen Fall vorzugreifen:

1. die Abänderung der Befoldungsordnungen für die Beamten des Reichs und der Länder bedingen auch eine Änderung der Befoldung der Gemeindevorsteher.

2. bei der Abänderung ist die Notwendigkeit einer Erhöhung der Bezüge zu berücksichtigen.

3. der Beamte kann, ohne die sonst erforderliche Wartelzeit von einem Jahr abzuwarten, den Schlichtungsausschuß erneut anrufen.

4. die neue Reichsbefoldungsordnung bildet eine brauchbare Grundlage für die Bemessung der Bezüge der Gemeindevorsteher.

Wenn also ein Beamter beispielsweise wegen der Bemessung seiner täglichen Dienststundenzahl oder aus irgend einem anderen Grund innerhalb des letzten Jahres den Schlichtungsausschuß schon einmal angerufen hat, so braucht er jetzt nicht ein Jahr zu warten, um wegen der allgemeinen Befoldungsänderung erneut den Schlichtungsausschuß anrufen zu können. Der Verbandsvorsitzende dankte dem Vorredner für seinen ausführlichen Bericht und brachte folgende Entschließungen zur Verlesung:

„Die bad. Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte kann nur dann alle Zeit ihre Aufgabe erfüllen, wenn die von sämtlichen beteiligten Organen einmütig gut geheiener Maßnahmen zum Schutz der Mitglieder und der Versicherungsveranstalt raschestens durchgeführt werden. Der Verband bad. Gemeindevorsteher erwartet deshalb, daß die eingereichten Verbesserungsvorschläge des Fürsorgegesetzes unverzüglich dem Landtag unterbreitet angeleitet werden.“

Diese Entschließung wurde einstimmig angenommen, ebenso wie hier folgende Entschließung wegen der Frage der Berufsausbildung:

„Der Verband bad. Gemeindevorsteher legt auch seinerseits den größten Wert auf eine gesunde und leistungsfähige Gemeindevirtschaft und ist zu seinem Teil gerne bereit, zur Erreichung eines solchen Zieles beizutragen. Die wesentlichste Voraussetzung der Erfüllung dieser Berufsaufgabe erblickt er in einer guten Berufsausbildung seiner Mitglieder. Er wünscht deshalb, daß künftig nur solche Gemeindevorsteher von den Gemeinden hauptamtlich angestellt werden, die einen Befähigungsnachweis nach den besonderen Bestimmungen einer Prüfungsordnung erbracht haben.“

Dienstbefreiung an staatlich nicht anerkannten Feiertagen

Nach einer Verfügung des Reichspostministers liegt Veranlassung vor, die Verfügung über Dienstbefreiungen an nicht gesetzlichen Feiertagen in Erinnerung zu bringen.

Es ist dafür zu sorgen, daß an solchen Tagen dem Personal Dienstverpflichtungen in weitem Umfang gewährt werden, soweit es die örtlichen Dienst- und Betriebsverhältnisse irgendwie zulassen. In freilichlichen Feiertagen ist darauf Bedacht zu nehmen, den Beamten die Teilnahme an den Hauptgottesdiensten sicherzustellen.

Jahrespreismäßigung auf Schülerferienkarten

Nach einer Bekanntmachung des preussischen Kultusministers hat die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft die Reichsbahndirektionen ermächtigt, die Jahrespreismäßigung der Schülerferienkarten auf Antrag auch solchen Kindern im Auslande wohnender Deutschen zu gewähren, die außerhalb sind, ihre Eltern zu besuchen und deshalb die Ferien bei Verwandten oder anderen Personen verbringen, die während dieser Zeit als ihre Erzieher angesehen werden können.